

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 16 (1900)

Heft: 8

Rubrik: Sprech-Saal

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber die „Explosionsgefahr“ der Cementziegel.

(Erweiterung)

Das „Schweizer. Bau-Blatt“ druckt in seiner No. 15 eine Meldung des Vereinsblattes des Zieglervereins ab, worin mit Bezug auf gewisse Erscheinungen bei dem Brand eines Establishments in Hard (Vorarlberg) wieder einmal, wie vor 6 Jahren in der von Jakob Bühler verfaßten Subiläumsbroschüre der Freienwalder Rathsziegelei zu Freienwalde a. D., das alte Märchen von der Explosionsgefahr der Cementdachziegel aufgeführt wird.

Nachdem die gleichen Behauptungen im Jahre 1896 auf der Generalversammlung des Deutschen Ziegler- und Kalkbrenner-Vereins in Berlin zum Vortrag gebracht und von gewisser Seite als willkommenes Kampfmittel gegen die leidige Konkurrenz der Cement-Dachziegel empfohlen worden war, hat doch die von jener Versammlung zur Prüfung eingesetzte, aus Sachautoritäten allerersten Ranges bestehende sogenannte Anti-Cementziegel-Kommission, trotz zwölfmonatigen Bemühungen nichts Wesentliches erbringen können, was im Stande gewesen wäre, die Cementdachziegel-Fabrikation in ihrer Weiterentwicklung zu hemmen und die immer allgemeiner werdende Verbreitung der wirklich guten Cementziegelsysteme zu verhindern. Denn nachdem das gegen den Cementziegel Vorgebrachte sich theils als irrig theils als nur unter gewissen Vorbedingungen zutreffend (beispielsweise bei Verwendung von Natur- oder Roman-Cement an Stelle des allgemein zur Verwendung gelangenden Portland-Cementes), sich ergeben hatte, kann nach dem Ausfall des Referates über die Thätigkeit und die Feststellungen der Anti-Cementziegel-Kommission in der nächstjährigen Generalversammlung des Deutschen Ziegler- und Kalkbrenner-Vereins zu Berlin im Jahre 1897 kein ehrlicher und vernünftiger Gegner mehr an das Märchen der Explosionsfähigkeit der Cementdachziegel glauben.

Was soll denn auch in einem Cementdachziegel explodieren? Ist etwa Pulver oder Dynamit darin enthalten?

Herr Dr. Hoch, eine bekannte Sachautorität und Mitglied der Anticementziegelkommission berichtete gemäß No. 33, Seite 196, der „Deutschen Töpfer- und Zieglerzeitung“ vom 20. April 1897 in jener Sitzung: „Ich bin gleichfalls Mitglied dieser Kommission gewesen und habe auch in einigen Fällen Erfahrungen gemacht. Es scheint aber, daß man bei dieser Sache einen Unterschied machen muß zwischen Portlandcementziegeln und anderen (Roman-) Cement-Ziegeln. Sie haben wohl alle in der letzten Nummer unserer Zeitung gelesen von einem Abplatzen, nicht Explodieren, das bei Feuersbrünsten vor sich geht. Für Portlandcementziegel habe ich drei Fälle beobachtet, in einem Falle war mir das Material schnell zur Hand.

Das kleine Gebäude wurde gleich nach dem Brande photographiert. Die Ziegel lagen auf einem Eisengerüst, das sich natürlich bei dem Brande zusammengezogen hat. Die Hitze war derartig stark, daß die Fenster vollständig heruntergeschmolzen, von den 600–800 Ziegeln sind aber nur zwei durchgebrochen, weil sich das eiserne Gerüst stark gesenkt hatte. Auch diese Ziegel habe ich mitgebracht (der Vortragende schlägt sie aneinander), wie Sie hören, ist der Klang noch gut!

Daraus geht hervor, daß die Portlandcementdachziegel auch feuerfest sind und sich gut bewähren.“

Das gleiche war auch der Fall anlässlich der am technischen Feuerwehrtag vom 4. Juli 1897 in Zürich

vorgenommenen Erprobungen der Widerstandsfähigkeit gegen Feuer der in der Schweiz gebräuchlichen Bedachungsmaterialien. Zur Prüfung gelangten auch zwei Systeme Cementziegel und die daherigen Resultate ergaben, daß diese sich gegen Feuereinwirkung besser hielten, wie Bedachungsmaterial aus Thon; von einer Explosion keine Spur. — Man sollte es nach diesen sachlichen Ausführungen für unmöglich halten, daß es nochmals versucht werden würde, die alberne Kindergeschichte von den explodierenden Cementdachziegeln jemandem weis zu machen. Jeder unbefangene Leser des Artikels in dem Vereinsblatt des Schweiz. Zieglervereins wird wohl sofort aus dem schadensfrohen publizierenden Tone des immer wieder anonymen Berichterstatters, der zweifelsohne selbst ein Mitglied des Zieglervereins ist, erkennen, was von solchen Anfeindungen, die diese oberflächlichen Berichte ja zum Zwecke haben, zu halten ist. Alle diese kleinlichen Versuche werden jedoch nicht im Stande sein, den verhassten Konkurrenten, den wirklich guten Portland-Cementziegel, in seiner sich stetig und sicher immer mehr ausdehnenden Verbreitung in allen Ländern aufzuhalten.

Fritz Mantel, Cementziegelei, Solothurn.
Theodor Höhler, Patentinhaber, Limbach, Sachsen.

Spredy-Saal.

Cementfalz-Ziegel von Otto Brunner in Bern.

(Schluß.)

Feuerproben. Aus dem Bericht über den technischen Feuerwehrtag vom 4. Juli 1897 in Zürich. Der Feuerprobe wurden u. a. unterstellt ein gewöhnliches Satteldach von 12 m Länge und 4 m breiter Basis. Dasselbe war in gleichen Abschnitten mit fünf Sorten Thonziegeln und zwei Sorten Cementziegeln gedeckt worden, nämlich mit:

- a. Handziegeln gewöhnlicher Art;
- b. Maschinenziegeln gewöhnlicher Art;
- c. Strangfalzziegeln;
- d. herzförmigen Ziegeln;
- e. geradlaufenden Ziegeln;
- f. gerührten Cement Falzziegeln von Otto Brunner, Bern;
- g. Cementplatten von Zürich.

In einer tabellarischen Zusammenstellung erörtert der Bericht die von Minute zu Minute gemachten Beobachtungen über das Verhalten der Ziegel. Der ganze Versuch bis zum vollständigen Zusammenbruch dauerte in den besten Fällen 14–15 Minuten; in den ungünstigsten 9 Minuten.

Schon in der zweiten Minute sprangen einzelne Maschinen- und Falzziegel; nach der dritten Minute blieben nur noch intakt das einfache und das Doppeldach der Handziegel; das Doppeldach der Maschinenziegel und die Cementziegel; diese halten sich noch unverändert in der siebten Minute, mit Ausnahme einzelner Cementplatten, welche ebenfalls springen.

Das einfache Dach der Maschinenziegel und sämtliche Falzziegel sind zu $\frac{1}{3}$ – $\frac{1}{2}$ und vollständig zerstört.

In der zehnten Minute blieben nur noch unverändert das einfache Handziegeldach; beim Doppeldach war ein Ziegel gespalten und bei den Cementfalzziegeln brannte erst jetzt am First ein Loch durch, ohne daß jedoch ein Ziegel gespalten oder zerbrochen wäre. Von der fünfsten Minute an wurden sämtliche Dächer mit dem Wasserstrahl überführt; während bei den Thonziegeln, teils wenige, teils sehr viele springen, spalten erst in der 7. Minute einzelne Cementdachplatten, während die Cementfalzziegel intakt blieben.

Von der 11.–14. Minute stürzten alle Dächer ein, zuletzt die der alten Handziegel und der Cementfalzziegel, von denen erstere nur wenig Bruch zeigen, während bei letzteren kein einziges Stück zerbrochen war.

1. Cementziegel-Bedachung.

Zum Jahre 1887 hat der Regierungsrat, gestützt auf Wahrnehmungen, welche bei dem Brande in Walzenhausen gemacht wurden, sämtliche Gemeinderäte des Kantons angewiesen, die Erstellung von Dächern aus Cementplatten-Ziegeln zu verbieten. Aus amtlichen Berichten über Proben, welche in jüngster Zeit mit Cementziegel-Fabrikaten gemacht worden sind, geht nun aber hervor, daß sich die Cementziegel-Fabrikation wesentlich verbessert hat.

Es wird daher beschlossen: Die Erstellung von harter Bedachung aus anderem Material als Thonziegel, Schiefer-, Kupfer-, Eisen- und Zinkblech und Holzzement, was bis anhin unter dem Begriff „harte Bedachung“ eingereicht wurde, ist nur zulässig, insofern der Assuranzkommission der Ausweis erbracht wird, daß das betreffende Material feuerfest und ungefährlich ist.

Mit dieser Schlussnahme wird der Beschluß des Regierungsrates vom 19. Juli 1887 (Amtsblatt 1897, I, Seite 273) als dahingefallen betrachtet.

Herisau, den 10. Oktober 1896.

Die Kantonskanzlei.

2. Affekanzwesen.

Auf Veranlassung der Affekanzkommission herwärtigen Kantons ist der h. Regierungsrat auf seinen Beschluß vom 19. Juli 1887 betreffend das Verbot der Verwendung von Cementziegeln als Bedachung zurückgekommen und es hat derselbe unterm 8. Okt. 1. J. folgenden Beschluß gefaßt: „Die Erstellung von harter Bedachung aus anderem Material als Thonziegel, Schiefer, Kupfer, Eisen- und Zinkblech und Holzcement, was bis anhin unter den Begriff „harte Bedachung“ eingereicht wurde, ist nur zulässig, insofern der Affekanzkommission der Ausweis erbracht wird, daß das betreffende Material feuerfester und ungefährlich ist.“

Da nun die Firma Otto Brunner, Falzziegel-Fabrik in Ostermündingen, Kanton Bern, den Beweis erbracht, daß die von ihr fabrizierten Cement-Dachfalzziegel diesen Anforderungen entsprechen, hat unterfertigte Kommission unterm 19. Oktober a. c. erkannt: Die Verwendung der Otto Brunner'schen Cement-Dachfalzziegel ist in herwärtigem Kanton als harte Bedachung gestattet.

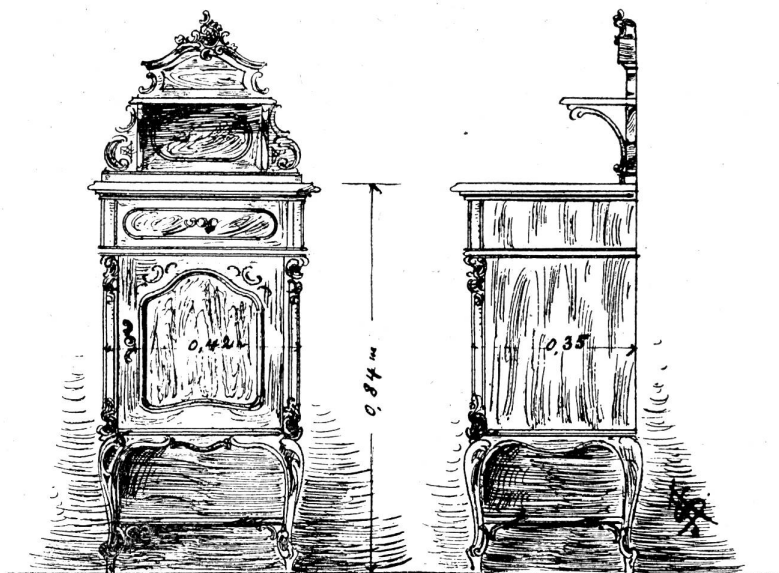
Herisau, den 4. November 1896.

Die Affekanzkommission.

Die Aktiengesellschaft Steinfabrik Zürich ist dermalen nicht auf Rosen gebettet. Die Produktion ist nochmals zurückgegangen, was sich aus den Verhältnissen im Baugewerbe erklärt; auch ist der Preis für Kunststeine, entsprechend dem Preisrückgang für Natursteine, noch weiter gesunken. Das Resultat ist ein Passivsaldo von 27,761 Franken. Mit Rücksicht auf die allgemeine Lage des Platzes Zürich wurde eine außerordentliche Abschreibung auf Immobilien und Maschinen als geboten erachtet und vorgenommen, wodurch ein Verlustsaldo von 167,135 Fr. (bei 400,000 Fr. Aktienkapital) vorgetragen werden muß.

Preiserhöhung der Ziegeleiprodukte in Basel. In den letzten Jahren war das Gründen von Ziegeleien in der Schweiz eine heftig grassierende ansteckende Krankheit. Die Backstein- und Ziegelproduktion hat sich wohl verdreifacht, die Baulust hat abgenommen und die Preise sind weit unter die Erstellungskosten gefallen. Wie wir vernehmen, haben sich die Fabrikanten von

Musterzeichnung. Nachtisch Louis XV.



Entworfen (in Federstizze) von A. Schirich, Atelier für Bau- und Möbelzeichnungen, Zürich I.

Zur Ausführung in Nußbaumholz, matt poliert, projettiert.

Verschiedenes.

Stahlfedern-Industrie. In Oberdießbach, Berner Amtsbezirk Konolfingen, wurde letzter Tage die erste schweizerische Stahlfedern-Fabrik in Betrieb gesetzt. Dieselbe sei sehr zweckgemäß eingerichtet und mit den neuesten maschinellen Einrichtungen versehen. Man hoffe, durch vorzügliches Fabrikat bei möglichst billigen Preisen die ausländische Konkurrenz erfolgreich bekämpfen zu können.

Der Verband deutscher Blechmaillierwerke konstatierte in seiner Generalversammlung den guten Beschäftigungsgrad der interessierten Werke und beschloß, an den derzeitigen Verbandspreisen festzuhalten und eine entsprechende Preiserhöhung* in der nächsten außerordentlichen Generalversammlung vorzunehmen. Der Verband wurde bis zum 31. Dezember 1901 verlängert und zwecks festerer Organisation die Aufstellung eines beamteten Generalsekretärs beschlossen.

Basel und Umgebung (Müschwil, Binningen, Laufen, Obermil, Reinach) verständigt, um gemeinsam den Preis um einige Franken zu erhöhen, doch bleibt er immer noch erheblich billiger als er in den letzten zehn Jahren je gewesen ist.

Die Aktionäre der Mech. Ziegelfabrik Wettswil haben in ihren Generalversammlungen vom 28. Oktober und 29. Dezember 1897 das Grundkapital der Gesellschaft von Fr. 300,000 auf den Betrag von 450,000 Franken, bestehend in 450 auf den Namen lautenden Aktien à Fr. 1000, erhöht und durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. März 1899 festgestellt, daß das gesamte Aktienkapital vollständig einbezahlt ist. In den Generalversammlungen vom 21. März 1898 und 19. März 1900 wurden die Statuten noch weiter revidiert und dabei folgende Aenderungen der bisher publizierten Thatsachen getroffen: Hauptgegenstand des Unternehmens ist Fabrikation von Ziegel- und Thonwaren. Die Gesellschaft ist berechtigt, ähnliche oder